OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702074/3/MZ

Datum:
Linz, 11. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des D. Z., vertreten durch RA Dr. G. K., x, W., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23.08.2022, GZ: BHGM/921070108661/21, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 23.08.2022, GZ: BHGM/921070108661/21, wurde die beschwerdeführende Partei (bP) belangt, weil sie am 27.08.2021 um 20:55 Uhr in 4661 Roitham, Lindacherstraße 38, „einen A-Ständer der zum Zwecke der Wahlwerbung in 4661 Roitham Lindacherstrasse 38 aufgestellt war unrechtmäßig entwendet [habe].“ Sie habe durch ihr Verhalten einen Polizeieinsatz ausgelöst, und sohin § 81 Abs 1 SPG übertreten, weshalb über sie eine Geldstrafe in der Höhe von 50,- Euro, EFS 1 Tag 9 Stunden, verhängt wurde.

Ihrer Entscheidung legt die belangte Behörde folgenden Sachverhalt zugrunde:
„Die PI Laakirchen teilte dazu mit, dass die Aussendienststreife Laakirchen 1 … gegen 20:55 Uhr im Zuge des Streifendienstes in Roitham die Lindacherstrasse in Fahrtrichtung Lindach befuhr. Kurz nach dem Haus x bemerkten die Beamten am linken Fahrbahnrand 3 Personen die offensichtlich einen A-Plakatständer der x R. in Richtung L. trugen. Die Beamten stoppten ihr Fahrzeug und nahmen mit den drei Personen Kontakt auf. Alle drei waren in einem offensichtlich alkoholisierten Zustand, sie gaben an, dass der Plakatständer auf einem Privatgrund aufgestellt gewesen wäre und sie wollten ihn ca. 500m weiter in einem Waldstück auf einen Hochstand festschrauben. Nachdem die 3 Personen die Intervention der Beamten offensichtlich nicht verstanden, wurden diese angewiesen den Plakatständer auf den ursprünglichen Standort zurück zu bringen und sich auszuweisen. Dem kamen sie nur sehr zaghaft und unter ständigen blöden Bemerkungen nach. Ein Einschreiten der Polizei war demnach auf Grund Ihres Verhaltens notwendig. Öffentlichkeit war zudem zweifellos gegeben.“

II. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf das Wesentliche verkürzt bringt die bP vor, die Entfernung des Wahlplakates sei rechtmäßig, da das Schild unzulässiger Weise auf einem privaten Grundstück aufgestellt war.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten

Verfahrensakt. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG verzichtet werden.

c) Als für diese Entscheidung relevant wird der in Punkt I. wiedergegebene Sachverhalt als wahr unterstellt. Zudem wird festgestellt, dass die bP, wie bereits während der Amtshandlung angegeben, (Mit)Eigentümer des Grundstückes, von welchem das Wahlplakat „entwendet“ wurde, ist (siehe Grundbuchsauszug).

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 190/2021, lautet:

„Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden. …“

b.1) Wenn die belangte Behörde im Begründungsteil des angefochtenen Straferkenntnis darauf abstellt, dass jedes menschliche Verhalten als tatbildlich gelte, „das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann“, ist zunächst einmal darauf hinzuweisen, dass seit 01.08.2016 der Gesetzeswortlaut eine Änderung erfahren hat und der Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG zunächst ein Verhalten fordert, das geeignet ist, „berechtigtes Ärgernis“ zu erregen. Fehl geht auch der in diesem Zusammenhang angeführte Literaturnachweis, da die zitierte Schriftstelle eben nicht auf ein berechtigtes Ärgernis sondern auf besondere Rücksichtslosigkeit abstellt.

Judikatur hinsichtlich eines „Ärgernisses“ lässt sich jedoch hinsichtlich des bis 1993 in Geltung stehenden Art IX Abs 1 Z 1 EGVG ableiten, wonach „ein Verhalten, das Ärgernis zu erregen geeignet ist, [und dadurch] die Ordnung an öffentlichen Orten stört,“ pönalisiert wurde. Bei der Beurteilung der Erregung eines Ärgernisses hatte demnach die Wertung nicht nach dem Empfinden der durch das Verhalten besonders betroffenen Personen zu geschehen, sondern unter der Vorstellung, wie unbefangene Menschen auf ein solches Verhalten reagieren können (VwGH 4.9.1995, 94/10/0166). Von einem Ärgernis könne man sohin dann sprechen, wenn eine Handlung bei anderen die lebhafte Empfindung des Unerlaubten und Schändlichen hervorzurufen geeignet ist (VwGH 30.5.1994, 93/10/0213).

b.2) Die belangte Behörde vermeint nun derartige Handlung zu erkennen, wenn drei Personen am Fahrbahnrand einen A-Plakatständer der x tragen. Inwiefern diese Handlung bei objektiver Betrachtung geeignet ist, die lebhafte Empfindung des Unerlaubten und Schändlichen hervorzurufen, vermag vom erkennenden Gericht jedoch nicht nachvollzogen zu werden.

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass es, beurteilt man dies in gegenteiliger Weise, wohl angebracht wäre, sich mit der Frage auseinander zu setzen, ob aufgrund der (Mit)Grundeigentümerschaft der bP und der Entfernung des Plakatständers von dessen (Mit)Eigentum nicht wiederum das hier erlangte Ergebnis zu erzielen wäre.

c) Tatbeständlich im Sinne des § 81 Abs 1 SPG wäre weiters, dass, würde ein „berechtigtes Ärgernis“ vorliegen, durch dieses „die öffentliche Ordnung [ge]stört“ wird. Nach der langjährigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann das genannte Tatbestandselement ua nur dann verwirklicht werden, wenn das Verhalten des Beschuldigten von anderen Personen als den unmittelbar Betroffenen und den intervenierenden Beamten wahrgenommen werden konnte (VwGH 25.11.1991, 91/10/0207). Die belangte Behörde hält im angefochtenen Straferkenntnis lediglich lapidar fest, „Öffentlichkeit war zudem zweifellos gegeben.“ Eine solche lässt sich jedoch weder dem von der belangten Behörde herangezogenen Sachverhalt noch dem Spruch des Straferkenntnisses entnehmen.

d) Der Beschwerde ist sohin stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die Entscheidung der zitierten, soweit ersichtlich einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht und sohin eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer